

Merkblatt Hinterbliebenenrente

Witwen- und Witwerrente (§ 22 ASO)

Anspruchsvoraussetzungen (§ 22 Absatz 1 ASO)

Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente bzw. der Witwer eine Witwerrente. Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitglieds geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

Personenkreis (§ 21 Absatz 1 Satz 2 ASO)

Es gelten als Witwen bzw. Witwer auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).

Rentenhöhe (§ 24 Absatz 1 ASO)

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 Prozent der dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Einkommensanrechnung

Die Rentenzahlung erfolgt unabhängig von dem Bezug anderer Renten, Pensionen oder sonstigen Einkünften.

Kapitalabfindung (§ 29 ASO)

Für Witwen oder Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Witwen- oder Witwerrente. Auf Antrag werden die folgenden Kapitalabfindungen gezahlt.

Bei Wiederverheiratung:

- vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 der zuletzt bezogenen Monatsrenten
- bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 der zuletzt bezogenen Monatsrenten
- nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 der zuletzt bezogenen Monatsrenten

Waisenrente (§ 23 ASO)

Anspruchsvoraussetzungen (§ 23 Absatz 1 ASO)

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Leistung bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr für dasjenige Kind gezahlt,

- das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand anhält.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, zivilen Ersatzdienstes oder Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, wird die Rente für den Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

Personenkreis (§ 23 Absatz 2 ASO)

Als Kinder gelten:

- die ehelichen Kinder
- die für ehelich erklärten Kinder
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder
- die nichtehelichen Kinder des Verstorbenen, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist

Rentenhöhe (§ 24 Abs. 2, Abs. 3 ASO)

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 10 Prozent und für jede Vollweise 20 Prozent der dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Sterbegeld (§§ 26, 30 ASO)

Beim Tod eines Mitglieds wird ein Sterbegeld gezahlt. Dieses beträgt 500,00 EUR, jedoch höchstens das Dreifache der dem Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zustehenden monatlichen Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Das Sterbegeld steht nacheinander zu:

- der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der eingetragenen Lebenspartnerin/dem eingetragenen Lebenspartner
- den Kindern